



VfL Bochum 1848 e.V. Basketballgemeinschaft Bochum

Satzung

des Vereins für Leibesübungen Bochum 1848 e. V. Basketballgemeinschaft Bochum

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen:
Verein für Leibesübungen Bochum 1848 e.V. Basketballgemeinschaft.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum unter der Vereinsregister Nummer: 14 VR 2344 eingetragen.
- (3) Der Verein ist ein selbstständiger Abteilungsverein des VfL Bochum 1848 e.V.
- (4) Die Vereinsfarben sind **blau** (HKS 43 N = 100% Cyan, 77% Magenta) und **weiß**. Das Vereinselement des VfL Bochum 1848 e.V. (Markennummer 2 901 271 beim Deutschen Patentamt in München) darf auf der Sportbekleidung und in den Druckschriften des Vereins und bei der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zwecks des Vereins ist:
 - a. die Förderung des Basketballsports,
 - b. die Förderung des Breiten- und Leistungssports, des Jugend- und Schulsports unter Berücksichtigung sozialpädagogischer Erfordernisse.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken

des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Jedes Vereinsmitglied, das im Auftrag für den Verein tätig wird, hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch diese Tätigkeiten entstanden sind.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Mitglied des VfL Bochum 1848 e.V. ist.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, richtet an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch. Minderjährige erklären ihren Eintritt durch den/die gesetzlichen Vertreter, der/die dem Verein für die baren Mitgliedsbeiträge haftet/n. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind jährlich im ersten Quartal zuzahlen. Mitglieder, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, haben keinen Anspruch auf Leistungen des Vereins (z.B. Spielerpass, Teilnahmeberechtigung etc.). Über Stundung, Erlass oder Minderung entscheidet der Gesamtvorstand. Die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung ist Teil der auf der Grundlage dieser Satzung erlassenen vereinsrechtlichen Bestimmungen.
- (4) Ist der Beitretende noch nicht Mitglied des VfL Bochum 1848 e.V., so erwirbt er mit dem Beitritt zum Verein zugleich die Mitgliedschaft im VfL Bochum 1848 e.V.. Die Aufnahme durch den Vorstand erfolgt gleichzeitig auch für den Gesamtverein.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die „Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Doping“ und die einschlägigen Bestimmungen der Fachverbände sowie internationaler Sportorganisationen nach Wort und Sinn zu beachten. Doping jeder Art ist den Mitgliedern untersagt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich zum 31.12 bis zum 15.11 des Jahres an den Vorstand zu richten.
- (2) Mitgliedern steht überdies das Recht zu, ihren Austritt ohne Einhaltung einer Frist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten dauernde Abwesenheit vom Sitz des Vereins durch ein Studium oder aus beruflichen Gründen und dauernde Erkrankung. Das Vorliegen des Grundes hat das Mitglied nachzuweisen.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung

- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens, insbesondere in der Öffentlichkeit.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 6 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung teilnehmen.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jedes Jahr statt. Es ist sinnvoll die Mitgliederversammlung so zu terminieren, dass sie vor der Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V. durchgeführt wird.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

(4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält mindestens folgende Punkte:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt für Mitglieder verbindliche Vereinsordnungen der Satzung nachrangiges Vereinsrecht zu verabschieden, zu ändern und solche Ordnungen wieder aufzuheben.

(9) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand.

(10) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

(11) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

(12) Auf Antrag können Ehrenvorsitzende ernannt werden.

(13) Das Präsidium, von diesem bestimmte Präsidiumsmitglieder, der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder des VfL Bochum 1848 e.V. haben ein Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Die Einladung erfolgt schriftlich an den Vorstand mit der Tagesordnung und den zugehörigen Anlagen. Ein Stimmrecht ist mit dem Anwesenheitsrecht nicht verbunden.

- (14) Das Präsidium erhält unverzüglich die Abschriften der Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit allen Anlagen. Die Wirksamkeit der Verabschiedung, Neufassung oder Änderung der Satzung und Vereinsordnungen bedarf der Zustimmung des Präsidiums des VfL Bochum 1848 e.V..

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Erster Vorsitzender
2. Maximal zwei gleichberechtigte stellv. Vorsitzende
3. Geschäftsführer
4. Kassierer
5. Maximal drei Sporttechnische Leiter
6. Schiedsrichterwart

Daneben gehören der Jugendleiter und die Jugendwartin als gesetzte Mitglieder dem Vorstand an.

Der Vorstand kann für besondere Maßnahmen Arbeitskreise bilden.

- (2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit für einen bestimmten Kandidaten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der größten gleichen Stimmenanzahl. Endet auch der zweite Wahlgang mit Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und sämtliche Stellvertreter. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Bewilligung von Ausgaben,
 - c. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Präsidium des VfL Bochum 1848 e.V. erhält unverzüglich eine Kopie der Protokolle.

§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Kassenführung des Vereins zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins oder einem Ausschuss angehören.
- (2) Die Kassenprüfer werden mit zweijähriger Amtszeit – pro Jahr einer – gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Ersatzkassenprüfer wird in einem Jahr mit ungerader Endziffer gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel.
Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt: "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den VfL Bochum 1848 e. V. mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (5) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung der Vertreterversammlung des VfL Bochum 1848 e.V., nachdem das Präsidium gesondert einer Auflösung zugestimmt hat.

§ 15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderung des § 14 (4) kann nur mit den Stimmen aller Mitglieder (schriftliche Zustimmung kann eingeholt werden) beschlossen werden.
- (2) Der VfL Bochum 1848 e.V. ist berechtigt, der Eintragung von ungenehmigten Satzungen oder Satzungsänderung zu widersprechen und diesen Widerspruch beim Amtsgericht – Vereinsregister– anzumelden.
- (3) Jedem Vereinsmitglied wird die gültige Fassung der Satzung und Ordnungen ausgehändigt oder deren Veröffentlichung zugänglich gemacht.

In-Kraft-Treten der neu gefassten Satzung

Bochum, 07.05. 2008

David Scharj
1.Vorsitzender

Björn Altenburg
Stellv. Vorsitzender

Steffen Masche
Stellv. Vorsitzender